Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

zur

Nachprüfung "ASKÖ Landesverband Salzburg"

Jänner 2015

003-3/163/7-2015

Kurzfassung

Der Landesrechnungshof (LRH) entsprach mit dieser Nachprüfung des ASKÖ Landesverbandes Salzburg dem Auftrag des Landtages, die Behebung der beim ASKÖ im Bericht vom Oktober 2012 aufgezeigten Mängel im 4. Quartal 2014 zu prüfen und dem Landtag darüber zu berichten.

Der ASKO setzte die Empfehlungen des LRH im Bericht aus dem Jahr 2012 zum Großteil um. So wurden etwa schriftliche Vereinbarungen zwischen ASKÖ und dem Verein Club Aktiv Gesund betreffend Miete, Nutzung von Infrastruktur und Überlassung von Personal abgeschlossen. Bei Banküberweisungen wird nun das Vier-Augenprinzip eingehalten. Nur teilweise umgesetzt wurde die Empfehlung des LRH, ein Internes Kontrollsystem einzurichten und auch für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Der ASKÖ teilte dazu mit, die Empfehlungen des LRH im Hinblick auf schriftliche Prozessbeschreibungen inklusive notwendiger Kontrollschleifen würden Zug um Zug umgesetzt.

Die Mängel im Rechnungswesen wurden weitgehend behoben und die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten. Leistungen zwischen ASKÖ und dem Verein Club
Aktiv Gesund wurden korrekt verrechnet und in der Buchhaltung richtig erfasst. Der Empfehlung des LRH, den Jahresabschluss mit den Vorjahreszahlen zu ergänzen, wurde entsprochen.
Zukünftig sollten in den Jahresvoranschlag auch die letzten verfügbaren IST-Werte aufgenommen sowie wesentliche Abweichungen zwischen Budget und Jahresabschluss analysiert
werden. Nicht umgesetzt wurde die Forderung des LRH, im Anlagevermögen Gebäude und
Betriebs- und Geschäftsausstattung getrennt darzustellen. Zudem sollten Inventarlisten erstellt
werden.

Die finanzielle Lage des ASKÖ war auch zum Bilanzstichtag 2013 angespannt und die Finanzierungsstruktur problematisch.

Der LRH empfiehlt erneut, die Statuten dahingehend zu ändern, dass entweder die Unabhängigkeit der Mitglieder des Präsidiums sichergestellt ist oder dem Präsidium keine Überwachungsaufgaben auferlegt werden. Der ASKÖ sicherte in seiner Gegenäußerung zu, diesen Empfehlungen beim nächsten Landestag zu entsprechen; er lege jedoch Wert darauf festzustellen, dass auch das jetzige Statut dem Vereinsgesetz entspreche.

Im Zusammenhang mit den Förderungen des Landes an den ASKÖ stellte der LRH bei der Nachprüfung folgendes fest:

Die im Jahr 2012 vom Sportstättenausschuss beschlossenen neuen Richtlinien für die Sportstättenförderung sollten noch dezidiert die Abwicklung bei Leasingfinanzierungen von Sportstätten regeln. Das Amt der Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, bis zum Frühjahr 2015 werde das Landessportbüro ergänzende Richtlinien erarbeiten, in denen auch die Abwicklung einer Sportstättenförderung mit einer Leasingfinanzierung geregelt werde.

Auf Grundlage des Berichtes des LRH vom Oktober 2012 wurde zwischen dem ASKÖ Landesverband Salzburg und dem Land Salzburg am 6. Dezember 2012 eine so genannte "Rückzahlungsvereinbarung" geschlossen. Der ASKÖ verpflichtete sich auf Grund zu Unrecht bezogener Förderungen den Betrag von 297.916 Euro in monatlichen Raten von 7.000 Euro - beginnend mit Oktober 2012 - an das Land Salzburg zurückzuzahlen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Prüfung des LRH im November 2014 betrugen die Verbindlichkeiten des ASKÖ aus dieser Vereinbarung noch 115.916 Euro.

Darüber hinaus hat der ASKÖ eine von der Landessanitätsdirektion zu Unrecht bezogene Förderung für den Präventionspark in Höhe von 35.000 Euro bereits zur Gänze an das Land zurückbezahlt.

Der LRH bemängelt, dass beim Bau der Sportanlage Bolaring für einen Förderbetrag von 80.340 Euro der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung weiterhin fehlt und eine entsprechende Einforderung nicht in die "Rückzahlungsvereinbarung" aufgenommen wurde. Weiters lagen bei diesem Bauvorhaben für den I. Bauabschnitt die Förderungen von Stadt und Land Salzburg um 51.466 Euro über den anerkannten Kosten. Nach Ansicht des Amtes der Landesregierung ist dieser Betrag von der Stadtgemeinde Salzburg zurückzufordern. Der LRH fordert, dass Stadt und Land ihre Fördermaßnahmen – insbesondere bei der Förderung von Sportanlagen - künftig besser abstimmen.

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Allgemeines | 8 |
|--------|---|----|
| 1.1. | Grundlage und Umfang der Prüfung | 8 |
| 1.2. | Aufbau des Berichtes | 9 |
| 2. | ASKÖ – Landesverband Salzburg - Grundlagen | 10 |
| 2.1. | Aufbauorganisation und Organe des Landesverbandes | 10 |
| 2.2. | Geschäftsordnung für Präsidium und Geschäftsführung | 11 |
| 3. | Verein Club Aktiv Gesund und Verein Sportparks & more | 13 |
| 3.1. | Verein Club Aktiv Gesund Salzburg | 13 |
| 3.2. | Sportparks & more | 14 |
| 4. | Projekte | 16 |
| 4.1. | Allgemeines und Abwicklung | 16 |
| 4.2. | Überblick der Projekte | 17 |
| 5. | Rechnungswesen | 18 |
| 5.1. | Allgemeines | 18 |
| 5.2. | Verrechnung zwischen den Vereinen | 19 |
| 5.3. | Jahresvoranschläge | 20 |
| 5.4. | Vermögenslage | 21 |
| 5.4.1. | Anlagevermögen | 21 |
| 5.4.2. | Langfristiges Fremdkapital | 23 |
| 5.5. | Ertragslage | 23 |
| 5.6. | Personal | 24 |
| 5.7. | Sonstiger betrieblicher Aufwand | 25 |

| 6. | Förderungen des Landes an den ASKÖ | .27 |
|--------|--|------|
| 6.1. | Zusammenfassende Feststellung zu Förderungen durch das Landessportbüro | 27 |
| 6.2. | Rückzahlungsvereinbarung zwischen Land Salzburg und ASKÖ | 28 |
| 6.3. | Präventionspark und Fit-check-Bus | . 29 |
| 6.4. | Fit-check-Bus | . 31 |
| 6.5. | Betriebliche Gesundheitsförderung | 31 |
| 6.6. | Fit start – Wege zur Gesundheit 50+ | 32 |
| 6.7. | Zusammenfassung zur Prüfung der Projektförderungen | 34 |
| 7. | Großbauprojekte | .36 |
| 7.1. | Breiten- und Gesundheitssportzentrum Maxglan (Sportzentrum West) | 36 |
| 7.2. | Sportanlage Bolaring, Salzburg Taxham | . 38 |
| 7.3. | Sportbauernhof Waldzell | . 41 |
| 7.3.1. | Errichtung der Bewegungshalle | 42 |
| 7.3.2. | Verkauf der Liegenschaft vom Präsidenten an den ASKÖ | 43 |
| | Nutzung und Auslastung des Sportbauernhofs | |
| 8. | Anhang: | .45 |

Abkürzungsverzeichnis

ASKÖ Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich,

Landesverband Salzburg

ASV Amateursportvereinigung

CAG Verein Club Aktiv Gesund Salzburg

GuV Gewinn- und Verlustrechnung

LRH Salzburger Landesrechnungshof

LSO Landessportorganisation

SPM Verein Sportparks & more

VZÄ Vollzeitäquivalent

1. Allgemeines

1.1. Grundlage und Umfang der Prüfung

(1) Der ÖVP-Landtagsklub beauftragte den LRH am 25. Oktober 2011 mit einer Sonderprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Salzburger Landesrechnungshofgesetz über die "Gebarung des Dachverbandes der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), Landesorganisation Salzburg, für die Jahre 2006 bis 2010 unter besonderer Berücksichtigung der Großbauprojekte Sportbauernhof Waldzell, Sportanlage Bolaring und Sportanlage Maxglan in ihrem gesamten zeitlichen Umfang".

Dazu legte der LRH im Oktober 2012 einen Bericht (Zahl: 003-3/144/12-2012) vor, der zahlreiche Mängel bei der geprüften Stelle aufzeigte. Da strafrechtlich relevante Sachverhalte im Raum standen, übermittelte der LRH auch einen Bericht samt Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Salzburg.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, im Wesentlichen die Empfehlungen des LRH umsetzen zu wollen. Allenfalls zu Unrecht bezogene Förderungen würden zurückbezahlt werden. Bei einzelnen Großbauprojekten waren vom ASKÖ anstelle der Rückzahlung von Förderungen noch entsprechende Baumaßnahmen und somit die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel in Aussicht gestellt worden.

Der Bericht wurde am 6. März 2013 im Finanzüberwachungsausschuss des Salzburger Landtages behandelt. Am 20. März 2013 beschloss der Salzburger Landtag mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – somit einstimmig – dass der Bericht zur Kenntnis genommen und der LRH ersucht wird, im 4. Quartal 2014 die Behebung der im Bericht aufgezeigten Mängel im ASKÖ Landesverband einer Überprüfung zu unterziehen und dem Landtag darüber zu berichten.

Bei dieser Nachprüfung befasste sich der LRH also primär damit, inwieweit die im Bericht aus dem Jahr 2012 festgestellten Mängel behoben, die damaligen Empfehlungen auch tatsächlich umgesetzt bzw. die vom ASKÖ getroffenen Zusagen eingehalten wurden. In den einzelnen Punkten werden entsprechend der Gliederung des Berichts aus dem Jahr 2012 die vom LRH damals angeführten Kritikpunkte und Empfehlungen sinngemäß wiedergegeben sowie von der geprüften Stelle allenfalls gesetzte Maßnah-

men beurteilt. Grundlage für die Prüfung waren die Buchhaltung sowie der Jahresabschluss des Jahres 2013; gegebenenfalls wurden auch Entwicklungen im Jahr 2014 berücksichtigt.

Mit den Angelegenheiten des Sportwesens einschließlich der Sportförderung (Landessportbüro) war von 13. Dezember 2007 bis 23. Jänner 2013 Herr LH-Stv. Mag. David Brenner und von 24. Jänner bis 18. Juni 2013 Herr LH-Stv. Walter Steidl zuständig. Seit 19. Juni 2013 ist mit den Sportagenden Frau Landesrätin Mag. Martina Berthold betraut.

1.2. Aufbau des Berichtes

(1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit "(1)" und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit "(2)" gekennzeichnet. Diese werden zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassenden **Gegenäußerungen** der Landesverwaltung - für diese abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung – und des ASKÖ Landesverbandes Salzburg werden *kursiv* dargestellt und sind mit "(3)" kodiert¹. Die vollständigen Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

In Einzelfällen sind Gegenäußerungen, die lediglich den Sachverhalt betreffen, als Fußnote eingefügt.

_

2. ASKÖ – Landesverband Salzburg - Grundlagen

(1) Der ASKÖ – Landesverband Salzburg ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

2.1. Aufbauorganisation und Organe des Landesverbandes

(1) Der LRH bemängelte bei seiner Prüfung im Jahr 2012, dass die Statuten des ASKÖ den Vorschriften des Vereinsgesetzes bezüglich der Bestimmungen für Aufsichtsorgane widersprechen würden und verwies auf die für eine wirksame Kontrolle notwendige klare Trennung zwischen Präsidium als Aufsichtsorgan und Geschäftsführung. Die vom ASKÖ noch während der Prüfung geänderten Statuten stellten für den LRH wiederum nicht die geforderte Unabhängigkeit zwischen Präsidium und Vorstand sicher. Dem Präsidium wird auch die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes übertragen, Mitglieder des Präsidiums (Präsident und Kassier) sind zugleich im Vorstand vertreten.

Der ASKÖ teilte dazu in seiner Gegenäußerung mit, dass für sein neues Statut das geltende Bundesstatut der ASKÖ Österreich weitestgehend wortident übernommen worden sei. Seitens des Bundespräsidiums der ASKÖ werde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, in welchem die Übereinstimmung des geltenden Bundesstatutes der ASKÖ Österreich mit dem Vereinsgesetz überprüft werde. Sofern erforderlich, würden die Statuten des ASKÖ Salzburg angepasst werden.

Der ASKÖ Landesverband konnte dem LRH bei seiner Nachprüfung kein derartiges Rechtsgutachten vorlegen, da nach Auskunft der ASKÖ Bundesorganisation vom Oktober 2014 ein solches nicht existiere.

(2) Der LRH hält fest, dass im Vereinsgesetz ein Kontrollorgan nicht zwingend vorgesehen ist. Sollte ein solches eingerichtet sein, so fordert das Vereinsgesetz die Unabhängigkeit. Das heißt, die Mitglieder des Aufsichtsorganes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören. Die aktuellen Statuten des ASKÖ weisen dem Präsidium die Überwachung der Tätigkeit der Organe als Aufgabe zu. Für diese Überwachungsfunktion sieht der LRH die Unabhängigkeit nicht gegeben, da Mitglieder des Präsidiums (Präsident und Kassier) zugleich im Vorstand vertreten sind. Der LRH

empfiehlt daher die Statuten dahingehend zu ändern, dass entweder die Unabhängigkeit der Mitglieder des Präsidiums sichergestellt ist oder dem Präsidium keine Überwachungsaufgaben auferlegt werden.

(3) Der ASKÖ teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass die ASKÖ Bundesorganisation letztlich auf die Erstellung eines externen Rechtsgutachtens verzichtet habe, da nach Ansicht des seinerzeitigen Präsidenten – selbst erfolgreicher Rechtsanwalt – das Statut der ASKÖ Bundesorganisation und damit jenes der ASKÖ Landesorganisation Salzburg in Einklang mit dem geltenden Vereinsgesetz stehe. Die ASKÖ Landesorganisation Salzburg betrachte das Präsidium als Entscheidungsorgan, in dem alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Gestion des ASKÖ Landesverbandes getroffen würden. Sie werde daher beim nächsten Landestag eine entsprechende Bereinigung herbeiführen. Es werde aber Wert auf die Feststellung gelegt, dass auch das jetzige Statut dem Vereinsgesetz entspreche.

2.2. Geschäftsordnung für Präsidium und Geschäftsführung

(1) Der LRH stellte bei seiner Prüfung im Jahr 2012 fest, dass bei Banküberweisungen des ASKÖ das "Vier-Augenprinzip" nicht eingehalten worden war, obwohl dies die Geschäftsordnung vorsah. Für den Präsidenten, den Finanzreferenten und den Landesgeschäftsführer bestanden Einzelzeichnungsberechtigungen bei den Bankkonten. Der LRH empfahl ergänzende Kontrollmaßnahmen vorzusehen, wie etwa eine nachweisliche Prüfung der Bankauszüge durch den Landesgeschäftsführer.

Weiters wurde eine klare Trennung zwischen den Aufgaben ehrenamtlicher Funktionäre und den Aufgaben der beim ASKÖ angestellten Mitarbeiter für notwendig erachtet. So sollten etwa ehrenamtliche Funktionäre nicht mit Tätigkeiten betraut werden, die über den "ehrenamtlichen Umfang" hinausgehen.

Schließlich forderte der LRH eine Anpassung der Geschäftsordnung für Präsidium und Vorstand an die im Mai 2012 geänderten Vereinsstatuten.

Der ASKÖ teilte damals in seiner Gegenäußerung mit, das Vier-Augenprinzip sei von der neuen Führung des Landesverbandes lückenlos per 1. September 2012 eingeführt worden. Zudem lehne auch das neu gewählte Präsidium die Übernahme wesentlicher operativer Tätigkeiten durch ehrenamtliche Funktionäre grundsätzlich ab. Eine entsprechende Klarstellung werde per 1. Jänner 2013 in den Dienstverträgen der neuen Geschäftsführer und in der neuen Geschäftsordnung für Präsidium und Vorstand erfolgen.

Der LRH prüfte zahlreiche vom ASKÖ im Jahr 2013 getätigte Banküberweisungen, bei diesen war entsprechend der Geschäftsordnung das Vier-Augenprinzip eingehalten worden. Für die Bankkonten gibt es keine Einzelzeichnungsberechtigungen mehr, es müssen jeweils mindestens zwei von insgesamt fünf zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnen.

(2) Der LRH stellt fest, dass vom ASKÖ im Jahr 2013 bei Banküberweisungen entsprechend der Geschäftsordnung das Vier-Augenprinzip eingehalten wurde.

Zuvor von "ehrenamtlichen" Funktionären (Präsident und Finanzreferent) wahrgenommene Aufgaben wurden an Angestellte des ASKÖ übertragen. Auch erhalten der seit Mai 2012 bestellte Präsident und der Kassier des ASKÖ (ehemals Finanzreferent) keine Aufwandsentschädigungen mehr.

Der LRH weist nochmals auf die geforderte Anpassung der Geschäftsordnung für Präsidium und Vorstand an die neuen Statuten hin. So sind die in der Geschäftsordnung enthaltenen Verweise auf die Statuten richtig zu stellen.

(3) Der ASKÖ teilte in seiner Gegenäußerung mit, er werde entsprechend der Forderung des LRH die nicht paragraphenexakten Querverweise in der Geschäftsordnung richtigstellen.

3. Verein Club Aktiv Gesund und Verein Sportparks & more

(1) Die Vereine Club Aktiv Gesund Salzburg - im Folgenden kurz CAG genannt - und Sportparks & more - im Folgenden kurz SPM genannt - gehören dem ASKÖ als Mitgliedsvereine an und stehen darüber hinaus mit diesem in enger wirtschaftlicher und personeller Verflechtung.

3.1. Verein Club Aktiv Gesund Salzburg

(1) Der CAG bezweckt gemäß seinen Statuten die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung. Konkret werden vereinsunabhängige Aktivitäten im Bereich Gesundheitssport geplant und umgesetzt. Dabei werden neben eigenen Kursen auch vom ASKÖ initiierte Projekte durchgeführt. Der CAG ist zwar nach dem Vereinsgesetz ein eigenständiger Verein, de facto wird er aber vom ASKÖ beherrscht. Personen mit Organfunktion im ASKÖ sind auch in Organen des CAG maßgebend vertreten.

Der LRH bemängelte im Prüfbericht aus dem Jahr 2012 fehlende Regelungen zwischen ASKÖ und dem CAG. Dies betraf die Nutzung von Infrastruktur (Büro, Kopierer etc.) und Fit-check-Bussen des ASKÖ sowie die gegenseitige Überlassung von Personal. Weiters wurde bemängelt, dass der ASKÖ nur sporadisch und nicht nachvollziehbar Rechnungen an den CAG erstellt hat; diesen lagen auch keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen zu Grunde. In mehreren Fällen stellte der ASKÖ für erbrachte Leistungen (z.B. für den zur Verfügung gestellten Fit-check-Bus) dem CAG kein Entgelt in Rechnung.

Der ASKÖ teilte damals in seiner Gegenäußerung mit, dass zukünftig in der Gestaltung der Beziehungen zwischen ASKÖ und CAG sowie in Belangen des Rechnungswesens eine klare Abgrenzung auf Basis vertraglicher Leistungsvereinbarungen durchgeführt werde. Die entsprechenden Verträge seien in Ausarbeitung.

Der LRH erhob, dass der ASKÖ dem CAG nun auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen für die Vermietung von Büro- und Lageräumlichkeiten sowie eines Testraums monatlich 1.920 Euro in Rechnung stellt. Für die Mitbenützung der Büroinfrastruktur des

ASKÖ (Telefon, Internet, EDV, Fotokopien und Porti) und darüber hinaus gehender Infrastruktur wie Sanitäreinrichtungen, Parkplätze etc. entrichtet der CAG eine monatliche Pauschale von 600 Euro. Die Überlassung von Personal des ASKÖ an den CAG wird quartalsmäßig verrechnet.

(2) Dem LRH wurden im Zuge seiner Nachprüfung schriftliche Vereinbarungen zwischen ASKÖ und CAG betreffend die Miete von Büro- und Lagerräumen, die Nutzung von Infrastruktur und der Überlassung von Personal vorgelegt. Zudem stellte der LRH fest, dass ASKÖ und CAG gegenseitig erbrachte Leistungen verrechnet und in deren Buchhaltungen korrekt abgebildet haben.

3.2. Sportparks & more

(1) Gemäß seinen Statuten bezweckte SPM die k\u00f6rperliche und geistige Ert\u00fcchtigung der Bev\u00f6lkerung durch sportliche Bet\u00e4tigung. SPM besch\u00e4ftigte kein eigenes Personal. De facto waren die Sportanlagen des ASK\u00f6 an SPM ausgelagert worden, SPM erzielte aus deren Verwaltung (Vermietung an den ASK\u00f6 und andere Vereine) Einnahmen. SPM erhielt keine F\u00f6rderungen des Landes.

Der LRH empfahl bei seiner Prüfung im Jahr 2012, der Verein SPM solle die Betriebskosten der Sportanlagen direkt übernehmen. Damit werde sichergestellt, dass von SPM zu tragende Betriebskosten nicht vom ASKÖ bei Förderungsabrechnungen vorgelegt werden (Vermeidung einer möglichen Doppelförderung). Zudem bemängelte der LRH, dass zwischen ASKÖ und SPM keine schriftlichen Vereinbarungen bezüglich der Überlassung von Liegenschaften zur Verwaltung getroffen worden waren. Auch stellte der LRH bei der Durchsicht der Saldenlisten und Buchhaltungskonten erhebliche Mängel im Rechnungswesen von SPM fest. Bei Abhebungen vom Bankkonto in den Jahren 2008 und 2009 in Höhe von insgesamt 19.000 Euro war nicht nachvollziehbar, wer diese getätigt hat und wofür diese Mittel verwendet worden waren; im Rechnungswesen des SPM waren diese Abhebungen als Forderungen gegenüber dem ASKÖ ausgewiesen worden. Im Rechnungswesen des ASKÖ waren diese Mittel nicht als Zahlungseingang und Verbindlichkeit gegenüber dem SPM verbucht worden.

Der ASKÖ teilte damals in seiner Gegenäußerung mit, dass zukünftig in den Belangen des Rechnungswesens sowie in der Gestaltung der Beziehungen zwischen ASKÖ und SPM eine klare Abgrenzung auf Basis vertraglicher Leistungsvereinbarungen durchgeführt werde. Ob der Verein SPM weiter bestehen bleibt, werde erst entschieden.

Der LRH erhob bei seiner Nachprüfung, dass der Verein SPM in seiner Generalversammlung am 4. Dezember 2012 seine freiwillige Auflösung beschlossen hat; dem LRH wurde die Anzeige an die Vereinsbehörde (§ 28 Abs. 2 Vereinsgesetz) darüber vorgelegt.

(2) Die Empfehlungen des LRH zur Verrechnung zwischen ASKÖ und SPM sind gegenstandslos, da der Verein SPM am 4. Dezember 2012 freiwillig aufgelöst wurde.

Die ungeklärten Abhebungen vom Bankkonto des SPM in den Jahren 2008 und 2009 konnten auch im Zuge der Nachprüfung nicht geklärt werden. Dieser Sachverhalt wurde vom LRH bereits im Jahr 2012 an die Staatsanwaltschaft gemeldet.

4. Projekte

4.1. Allgemeines und Abwicklung

(1) Der LRH bemängelte in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2012, dass im Rechnungswesen des ASKÖ in den Jahren 2006 bis 2010 die Erträge und Aufwendungen einzelner Projekte nicht projektbezogen ausgewiesen worden waren. Der dem LRH bei seiner damaligen Prüfung vorgelegte überarbeitete Kontenplan ermöglichte ab dem Jahr 2012 die projektmäßige Erfassung der Erlöse und des sonstigen Aufwandes. Um auch andere Aufwendungen - wie etwa den Personalaufwand - den jeweiligen Projekten zuordnen zu können, empfahl der LRH, für die Projekte eigene Kostenstellen einzurichten. Die Ergebnisse dieser Kostenstellen sollten dann als Grundlage für die Abrechnung der Projekte herangezogen werden.

Das Amt der Landesregierung teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, das Landessportbüro werde zukünftig speziell von Dachorganisationen des Sports bei Förderansuchen für Projekte verlangen, dass in deren Buchhaltungen eigene Projektkonten geführt werden. Dadurch sei eine sichere Beurteilung über die Einnahmen und Ausgaben für das eingereichte Projekt sowie eine ordnungsgemäße Abrechnung und widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungen gewährleistet. Weiters werden die Vorgaben des LRH zur projektbezogenen Abrechnung umgesetzt, indem zukünftig ein genaues Projektbudget bei der Antragstellung sowie eine projektbezogene jährliche Abrechnung verlangt werden.

Der LRH erhob bei seiner Nachprüfung, dass der ASKÖ aufgrund fehlender Personalressourcen und aus Kostengründen im Jahr 2012 die Buchhaltung wieder an einen
Steuerberater auslagerte. Für seine Projekte richtete der ASKÖ in der Regel jeweils
eigene Buchhaltungskonten ein, auf welchen die zugehörigen Erträge und sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst wurden. Bei den dazu vom LRH eingesehenen Stichproben waren diese korrekt erfasst worden. Von den Fördergebern genehmigte Projektbudgets enthielten auch detaillierte Angaben zu verrechenbaren Personalstunden
und -aufwand. Der ASKÖ führte entsprechende Stundenaufzeichnungen und legte
diese zur Abrechnung der Projekte vor.

(2) Der Empfehlung des LRH, für Projekte eigene Kostenstellen einzurichten, kam der ASKÖ aus organisatorischen Gründen und aus Kostengründen nicht nach. Er erfasst nunmehr die für Projekte angefallenen Erträge und Aufwendungen jeweils auf eigens dafür eingerichteten Konten und legt für die Projektabrechnung entsprechende Stundenaufzeichnungen vor. Der ASKÖ kam dadurch der ursprünglichen Forderung des LRH ausreichend nach.

4.2. Überblick der Projekte

(1) Der LRH empfahl in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2012 die im Zusammenhang mit Projekten zu erstellenden Tätigkeitsberichte aussagekräftiger zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Teilnehmer.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass die mit Jahresbeginn 2013 in Kraft tretende Richtlinie "Förderung für gemeinsam mit dem Bund finanzierte Projekte der Sport-Dachverbände" vorsehe, dass ein schriftlicher Projektbericht samt Vorlage der für die eingereichten Projekte verantwortlichen Personen und Teilnehmerlisten verpflichtend sei.

Der LRH erhob bei seiner Nachprüfung, dass im Jahr 2013 kein Projekt ausgelaufen ist bzw. abgeschlossen wurde und somit lediglich Zwischenberichte zu laufenden Projekten vorlagen.

(2) Die Zwischenberichte für die Projekte enthielten die vom LRH geforderten Informationen, insbesondere auch die Anzahl der Teilnehmer.

5. Rechnungswesen

5.1. Allgemeines

(1) Der LRH erhob bei seiner Prüfung im Jahr 2012 zahlreiche Mängel im Rechnungswesen des ASKÖ:

- Auf den Belegen erfolgte überwiegend keine Kontierung.
- Die sachliche Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgte nicht einheitlich.
- Zum Teil fehlten Periodenabgrenzungen (z.B. Versicherungsaufwand).
- Förderungen wurden mehrfach falsch verbucht.
- Rechnungen, die mit Kreditkarte bezahlt worden waren, konnten zum Teil nicht vorgelegt werden.
- Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagevermögen wurden als Erlös gebucht und nicht als Verminderung der Anschaffungskosten.
- Investitionen für Sportanlagen waren zum Teil auf falschen Konten verbucht worden.
- Im Zusammenhang mit Sportanlagen angefallener Aufwand wurde aktiviert.

Der LRH forderte damals die Mängel umgehend zu beheben und künftig die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung einzuhalten und den Grundsätzen der Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit und Bilanzkontinuität zu entsprechen. Es wurde empfohlen, den Jahresabschluss um einen Vorjahresvergleich und mit Erläuterungen einzelner Positionen zu ergänzen. Weiters empfahl der LRH ein Internes Kontrollsystem mit klaren Zielvorgaben einzurichten. Dieses sollte verbindlich geregelt werden und auch für Personen überprüfbar und nachvollziehbar sein, die nicht in die Abläufe integriert sind.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass bereits Veränderungen und Verbesserungen durchgeführt worden seien.

Der LRH erhob, dass im Rechnungsjahr 2013 die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten wurden.

(2) Der LRH stellt fest, dass die das Rechnungswesen betreffenden Mängel weitgehend behoben und die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten wurden.

Der Empfehlung des LRH, den Jahresabschluss mit den Vorjahreszahlen zu ergänzen, wurde entsprochen. Durch eine tiefergehende Gliederung der Erträge und Aufwendungen wurde auch die Empfehlung, einzelne Positionen zu erläutern, erfüllt. Auf Grund der Größe des ASKÖ ist er nach dem Vereinsgesetz nicht verpflichtet, einen Anhang nach HGB zu erstellen.

Die Empfehlung des LRH, ein Internes Kontrollsystem einzurichten und auch für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren, wurde vom ASKÖ nur teilweise umgesetzt. Lediglich in Bezug auf die Vorgangsweise bei Banküberweisungen gibt es schriftliche Vorgaben. Es sollten, auch für andere Bereiche, wie etwa für Ausgangsrechnungen, Eingangsrechnungen, Zahlungseingang, Handkassa oder Beschaffungsvorgänge, schriftliche Prozessbeschreibungen einschließlich vorgesehener Kontrollen ausgearbeitet werden.

(3) Der ASKÖ teilte in seiner Gegenäußerung mit, er werde die Empfehlungen des LRH im Hinblick auf schriftliche Prozessbeschreibungen inklusive notwendiger Kontrollschleifen Zug um Zug umsetzen.

5.2. Verrechnung zwischen den Vereinen

(1) Zwischen dem ASKÖ und den Vereinen CAG und SPM fanden zahlreiche Verrechnungen von Leistungen statt. Der LRH stellte dazu in seinem Prüfbericht vom Oktober 2012 zahlreiche Mängel fest.

So waren Erträge und Aufwendungen, die sich aus der Verrechnung zwischen ASKÖ, CAG und SPM ergaben, in mehreren Fällen nicht in der Buchhaltung des ASKÖ erfasst worden. Der LRH bewertete die Buchhaltung des ASKÖ auch auf Grund der Prüfung der Verrechnungen zwischen ASKÖ, CAG und SPM als unvollständig und nicht ordnungsgemäß und forderte eine regelmäßige Abstimmung der Verrechnungskonten zwi-

schen den Vereinen. Auch die Rechnungsprüfer der Vereine haben bei ihrer Prüfung die Abstimmung der Verrechnungskonten einzubeziehen.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass zukünftig jede Leistungsverrechnung zwischen ASKÖ, CAG und SPM lückenlos und spiegelgleich in den jeweiligen Buchhaltungen abgebildet werde.

(2) Der LRH konnte die korrekte Verbuchung der Leistungsverrechnung sowie die Abstimmung der Verrechnungskonten zwischen ASKÖ und CAG feststellen. Der Verein SPM wurde zum 4. Dezember 2012 freiwillig aufgelöst.

5.3. Jahresvoranschläge

(1) Der LRH empfahl in seinem Bericht aus dem Jahr 2012, den Jahresvoranschlag entsprechend der Buchhaltung zu gliedern und um die vorangegangenen Voranschlagsund IST-Werte zu erweitern. Damit wird die Grundlage für eine Abweichungsanalyse geschaffen. Bemängelt wurde, dass die Jahresvoranschläge nicht wie in der Geschäftsordnung vorgesehen vom Präsidium offiziell beschlossen worden waren.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, auf Grundlage eines neu überarbeiteten Kontenplanes werden das Budget 2013 und der Rechnungsabschluss erstellt sowie Vergleiche zum jeweils vorangegangenen Jahr als auch Abweichungen des Rechnungsabschlusses zum vom Präsidium genehmigten Budget dargestellt.

(2) Der LRH konnte bei seiner Nachprüfung feststellen, dass der Jahresvoranschlag nunmehr im Wesentlichen der Gliederung des Jahresabschlusses entspricht und um die vorangegangenen Voranschlagswerte erweitert wurde. Die Jahresvoranschläge werden nunmehr vom Präsidium offiziell beschlossen.

Der LRH empfiehlt, in den Jahresvoranschlag auch die letzten verfügbaren IST-Werte aufzunehmen und wesentliche Abweichungen zwischen Budget und Jahresabschluss zu analysieren.

(3) Der ASKÖ teilte in seiner Gegenäußerung mit, die analytische Qualität der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse würden Zug um Zug erweitert werden.

5.4. Vermögenslage

(1) Der LRH beurteilte in seinem Bericht aus dem Jahr 2012 die Finanzierungsstruktur des ASKÖ als problematisch. So wurde ein wesentlicher Teil des Anlagevermögens durch kurzfristiges Fremdkapital finanziert. Die angespannte finanzielle Lage brachte die Kennzahl "working capital" zum Ausdruck, die in den Jahren 2006 bis 2010 jeweils negativ war, im Jahr 2010 lag es bei rund minus 700.000 Euro.

Der LRH erhob für das Jahr 2013 ein working capital von minus 662.000 Euro.

(2) Der LRH stellt fest, dass auch zum Bilanzstichtag 2013 die finanzielle Lage des ASKÖ angespannt und die Finanzierungsstruktur problematisch war.

5.4.1. Anlagevermögen

(1) Der ASKÖ hatte in seinen Bilanzen der Jahre 2006 bis 2010 die für Sportanlagen erhaltenen Subventionen nach der Nettomethode dargestellt, das heißt die Subventionen wurden vom Anlagevermögen abgezogen; dabei wurde nicht unterschieden ob die Subvention bereits verwendet oder noch nicht verwendet worden war.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung im Jahr 2012 im Rechnungswesen erhebliche Mängel bei der Erfassung des Anlagevermögens und der dafür erhaltenen Subventionen fest. So war beispielsweise Anlagevermögen unvollständig und nicht richtig erfasst worden. Weiters forderte der LRH, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (Einrichtung) getrennt darzustellen, das Anlagevermögen ordnungsgemäß abzuschreiben und die verwendeten Investitionszuschüsse korrekt zu verbuchen. Schließlich bemängelte der LRH, dass die an die ASV in Itzling weitergeleiteten Mittel beim ASKÖ als Anlagevermögen aktiviert wurden, obwohl diese Sportanlage nicht dem ASKÖ gehört; das Anlagevermögen ist entsprechend zu korrigieren. Der LRH empfahl, die Investi-

tionszuschüsse nach der Bruttomethode darzustellen. Noch nicht verbrauchte Subventionen sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeit gegenüber dem Fördergeber auszuweisen.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass bereits im Jahr 2012 auf die Bruttodarstellung von Anlagevermögen umgestellt worden sei. Die Aktivierung der an die ASV in Itzling weitergeleiteten Investitionsmittel im Anlagevermögen des ASKÖ werde geprüft und allenfalls korrigiert. Das Amt der Landesregierung teilte mit, das Landessportbüro werde zukünftig von den Sport-Dachverbänden anlässlich der jeweiligen General- oder Hauptversammlung eine Prüfung der abgelaufenen Periode durch ein in Österreich zugelassenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen verlangen (testierter Jahresabschluss mit Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung).

Der LRH erhob, dass im Jahresabschluss die Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen nunmehr nach der Bruttomethode dargestellt werden. Die vom ASKÖ für die Sportanlage des ASV in Itzling zur Verfügung gestellten und fälschlicherweise aktivierten Mittel wurden korrigiert. Weiters wurden falsche Zuordnungen von Investitionen zu verschiedenen Sportstätten und fälschlicherweise aktivierter Aufwand korrigiert. Der ASKÖ führt keine Inventarlisten für seine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

- (2) Der LRH hält fest, dass die im Zusammenhang mit der Darstellung des Anlagevermögens festgestellten Mängel überwiegend behoben wurden. Der LRH kritisiert, dass die Forderung des LRH, im Anlagevermögen Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung getrennt darzustellen, nicht umgesetzt wurde. Weiters sind Inventarlisten zu erstellen.
- (3) Der ASKO teilte in seiner Gegenäußerung mit, im Bereich des Anlagevermögens werde zukünftig zwischen Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung getrennt und auch entsprechende Inventarlisten würden erstellt.

5.4.2. Langfristiges Fremdkapital

(1) Im Jahr 2005 gewährte die ASKÖ Bundesorganisation ein Darlehen in Höhe von 250.000 Euro. Bei der Prüfung durch den LRH im Jahr 2012 erklärte die damalige Geschäftsführung, dass es dazu keinen schriftlichen Vertrag gibt und das Darlehen bis August 2012 zurückbezahlt werden soll. Die von der ASKÖ Bundesorganisation vorgeschriebenen Zinsen für die Jahre 2009 und 2010 hatte der ASKÖ nicht beglichen und in der Buchhaltung nicht als Aufwand erfasst.

Im Jahr 2013 erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber der ASKÖ Bundesorganisation, da etwa Mitgliedsbeiträge für 2009 bis 2013 oder Zinsen für Sportstättenprojekte verrechnet wurden. Zum 31. Dezember 2013 betrugen die Verbindlichkeiten des ASKÖ gegenüber der ASKÖ Bundesorganisation insgesamt 35.697,99 Euro; zum Zeitpunkt der Prüfung waren diese Verbindlichkeiten beglichen.

Im Jänner 2014 erhielt der ASKÖ erneut ein Darlehen in Höhe von 150.000 Euro von der ASKÖ Bundesorganisation. Dazu gibt es eine schriftliche Darlehensvereinbarung.

(2) Der LRH erhob, dass das ursprünglich von der ASKÖ Bundesorganisation im Jahr 2005 gewährte Darlehen getilgt wurde.

5.5. Ertragslage

(1) Der LRH verwies in seinem Bericht aus dem Jahr 2012 darauf, das die dargestellte Ertragslage der Jahre 2006 bis 2010 auf Grund gravierender Mängel im Rechnungswesen nur eine eingeschränkte Aussagekraft hat.

Bei seiner Nachprüfung stellte der LRH fest, dass die Belege kontiert und in der Regel die Erträge und Aufwendungen richtig zugeordnet worden waren. In Einzelfällen wurden falsche Zuordnungen festgestellt, so waren etwa Subventionen des Landes auf dem Konto Subventionen LSO oder die an den CAG verrechnete Miete auf dem Konto "Erlöse Dienstleistungen" erfasst worden. Im Jahresabschluss 2013 (GuV) wurden die "Erlöse Waldzell" als "Erlöse Turnhallen ASKÖ" bezeichnet.

Vom CAG im Jahr 2013 erbrachte Leistungen für Projekte wurden erst im März 2014 an den ASKÖ verrechnet. Im Jahresabschluss des ASKÖ wurde dieser Aufwand nicht entsprechend abgegrenzt. In der Gewinn- und Verlustrechnung 2013 ist daher der Projektaufwand um rund 15.000 Euro zu niedrig ausgewiesen.

(2) Der LRH sieht wesentliche Verbesserungen durch den ASKÖ in der Darstellung und Verbuchung seiner Aufwendungen und Erträge. Die bei der Nachprüfung festgestellten Fehlbuchungen haben zwar keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertragslage des ASKÖ, auf eine korrekte Verbuchung und Kontenbezeichnung ist zukünftig dennoch verstärkt zu achten.

Der LRH bemängelt fehlende Abgrenzungen im Jahresabschluss für im Jahr 2013 erhaltene Leistungen.

Das Konto "Subventionen Land Salzburg" sollte richtigerweise als "übrige Subventionen des Landes Salzburg" bezeichnet werden, da der überwiegende Teil der Subventionen des Landes bei den Projekterträgen erfasst ist.

5.6. Personal

(1) Der LRH forderte bei seiner Prüfung im Jahr 2012 die Betriebsvereinbarung und die dazu ausgefertigten Musterdienstzettel im Hinblick auf die Dienstzeit zu vereinheitlichen. Weiters sollten Prämien an Mitarbeiter, Geschenkgutscheine sowie der freiwillige Sozialaufwand beim Personalaufwand erfasst werden.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass eine vollständige Neuformulierung konkreter arbeitsrechtlicher Vereinbarungen zwischen ASKÖ und seinen Mitarbeitern sowie dem Verein CAG und seinen Mitarbeitern in Ausarbeitung sei.

Der LRH erhob, dass in der Betriebsvereinbarung und im Musterdienstzettel nun die vorgesehene Wochenarbeitszeit einheitlich geregelt wurde. Der angefallene freiwillige Sozialaufwand wurde korrekt verbucht.

(2) Der LRH stellt fest, dass die Empfehlungen des LRH das Personal betreffend vom ASKÖ umgesetzt wurden.

5.7. Sonstiger betrieblicher Aufwand

(1) Der sonstige betriebliche Aufwand war in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2006 bis 2010 auf mehr als 50 verschiedenen Konten ausgewiesen worden. Der LRH empfahl bei seiner Prüfung im Jahr 2012, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung strukturiert darzustellen und die einzelnen Konten in Gruppen zusammenzufassen.

Zur Position "PKW-Aufwand" regte der LRH an, die betriebliche Notwendigkeit der Anzahl der Fahrzeuge (zehn Kraftfahrzeuge und zwei Anhänger) kritisch zu hinterfragen.

Die Angemessenheit des unter der Position "Miete für Turnhallen, Sportanlagen und sonstige Einrichtungen" verbuchten Aufwandes "Miete ASV" in Höhe von 80.000 Euro konnte vom LRH nicht beurteilt werden, da kein schriftlicher Mietvertrag vorlag.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass zur Erhöhung der Transparenz der Kontenrahmen überarbeitet werde. Die unter dem Titel "Miete ASV" getätigten Zahlungen werde man prüfen.

Der LRH erhob, dass der ehemalige Präsident des ASKÖ zum 1. November 2012 den von ihm zuvor als Dienstfahrzeug verwendeten PKW zum Kaufpreis von 25.000 Euro – zahlbar in 25 Monatsraten zu je 1.000 Euro – übernahm. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung befanden sich noch zwei Kraftfahrzeuge (MFC-Busse) im Besitz des ASKÖ; zudem wurde ein Fahrzeug geleast.

Die Geschäftsführung des ASKÖ teilte zu dem bei der Position "Miete für Turnhallen, Sportanlagen und sonstige Einrichtungen" verbuchten Aufwand "Miete ASV" in Höhe von 80.000 Euro Folgendes mit: "Trotz nochmaliger Recherche konnte die ASKÖ Salzburg keine verschriftlichte Grundlage für die Bezahlung von 80.000 Euro Sportstättenmiete von der ASKÖ an den Verein ASV-ASKÖ Salzburg auffinden. Grundlage für die Zahlung dürfte eine seinerzeitige mündliche Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung der

Hallen des ASV-ASKÖ Salzburg durch den ASKÖ-Landesverband gewesen sein. Seit Beginn 2013 besteht jedoch eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Nutzung von Hallenzeiten zwischen dem ASV-ASKÖ Salzburg und dem Club Aktiv Gesund als nutzendem Verein. Die ASKÖ Salzburg hat damit kein Vertrags- und Mietverhältnis mehr mit dem ASV-ASKÖ Salzburg und daher existieren seither auch keinerlei Zahlungen von der ASKÖ an den ASV-ASKÖ Salzburg".

(2) Der LRH stellt fest, dass der Kontenplan überarbeitet wurde. Der sonstige betriebliche Aufwand sollte im Jahresabschluss besser strukturiert und wie im Budget in Untergruppen (Verwaltungsaufwand, Betriebsaufwand, Projektaufwand etc.) gegliedert werden. Die Anzahl der Fahrzeuge wurde von zehn auf drei reduziert.

6. Förderungen des Landes an den ASKÖ

6.1. Zusammenfassende Feststellung zu Förderungen durch das Landessportbüro

(1) Der LRH forderte bei seiner Prüfung im Jahr 2012, dass das Landessportbüro bei Förderungen – insbesondere bei einer Sportstättenförderung - Fördervereinbarungen mit klaren Förderbestimmungen abschließt. Auch verwies der LRH darauf, dass Beschlüsse des Sportstättenausschusses bzw. des Landessportrates im Hinblick auf die höchstmögliche Förderung den "Förderrichtlinien Sport" widersprachen. Bei Leasingfinanzierungen sind die dem Leasingvertrag zu Grunde liegenden Anschaffungskosten nachzuweisen.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass in den mit 11. September 2012 vom Sportstättenausschuss neu beschlossenen Richtlinien für die Sportstättenförderung die 75.000 Euro-Grenze gestrichen worden sei und nunmehr eine Maximalförderhöhe von 20 Prozent der anerkannten Kosten gelte. Diese Richtlinien würden auch vorsehen, dass bei anerkannten Kosten ab 400.000 Euro zukünftig zwingend eine Fördervereinbarung abzuschließen ist. Die Förderauszahlung erfolge in Raten streng nach Baufortschritt; 20 Prozent der Fördersumme werde zurückbehalten und vom Landessportbüro erst nach positiver Prüfung und Genehmigung der Bau-Endabrechnung an den Förderwerber ausbezahlt. Weiters sei durch die neuen Richtlinien verbindlich erklärt worden, dass bei Vorlage der Gesamtabrechnung eines geförderten Projektes bei Nichterreichen der anerkannten Kosten sowie bei Berücksichtigung von nicht förderungswürdigen Kosten Teilrückforderungen von bereits gewährten Förderungen verlangt werden.

(2) Der LRH stellt fest, dass in den im Jahr 2012 vom Sportstättenausschuss beschlossenen neuen Richtlinien für die Sportstättenförderung die vom LRH in der alten Regelung bemängelten Punkte weitgehend korrigiert bzw. neue Punkte ergänzend aufgenommen worden sind. Noch dezidiert in den Richtlinien geregelt werden sollte die Abwicklung bei Leasingfinanzierungen von Sportstätten.

(3) Das Amt der Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, bis zum Frühjahr 2015 werde das Landessportbüro ergänzende Richtlinien erarbeiten, in denen auch die Abwicklung einer Sportstättenförderung mit einer Leasingfinanzierung geregelt werde. Auch würde im Rahmen des Salzburger Masterplans "Sport 2020" der Bereich "Sportstättenförderung" als zentrales und sportpolitisches Thema behandelt und dabei die derzeit gültigen Richtlinien für die Gewährung einer Förderung aus der "Sportstättenförderung" evaluiert werden.

6.2. Rückzahlungsvereinbarung zwischen Land Salzburg und ASKÖ

(1) Das Land Salzburg gewährte auf Basis von geplanten und eingereichten Kosten dem ASKÖ in den Jahren 2006 bis 2010 für verschiedene Investitionen und Projekte Förderungen. Der LRH stellte in seinem Bericht aus dem Jahr 2012 fest, dass ein Teil der Förderungen für Investitionsvorhaben vom ASKÖ zu Unrecht bezogen wurde, weil vom ASKÖ falsche Angaben über die voraussichtliche Höhe der Investition gemacht worden waren oder weil die Investition nicht in dem eingereichten und anerkannten Umfang umgesetzt wurde. Die daraus resultierende Überförderung im Sinne der bei Investitionen üblichen 20 %-Regel wurde im Bericht betragsmäßig angeführt.

Auf Grundlage des Berichtes des LRH vom Oktober 2012 wurde zwischen dem ASKO Landesverband Salzburg und dem Land Salzburg am 6. Dezember 2012 eine so genannte "Rückzahlungsvereinbarung" geschlossen. Bei einzelnen Förderungen für Großbauprojekte setzte das Land Salzburg dem ASKÖ Fristen zur Vorlage weiterer Belege bzw. einer Gesamtabrechnung zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen ergaben sich für den ASKÖ folgende Rückzahlungsverpflichtungen:

| Rückzahlungsverpflichtungen des ASKÖ gegenüber dem Land Salzburg | | | | | |
|--|---|---|----------------------------|--|--|
| Bezeichnung | ursprünglich ausbezahlte Förderung E u r o | schließlich zustehende Förderung E u r o | Rückzahlung Euro | | |
| Präventionspark | 25.000 | 11.841 | 13.159 | | |
| Fit-check-Bus | 25.000 | - | 25.000 | | |
| Fit-check-Bus II | 28.000 | 12.840 | 15.160 | | |
| Maxglan, Sportzentrum West | 220.000 | 169.495 | 50.505 | | |
| Sportanlage Bolaring | 300.000 | 280.340 | 19.660 | | |
| Sportbauernhof Waldzell | 500.000 | 382.796 | 117.204 | | |
| Bewegungshalle Waldzell | 100.000 | 42.772 | 57.228 | | |
| Gesamt | | | 297.916 | | |

Der ASKÖ verpflichtete sich den Betrag von 297.916 Euro in monatlichen Raten von 7.000 Euro - beginnend mit Oktober 2012 - an das Land Salzburg zurückzuzahlen.² Auf die Verrechnung von Zinsen verzichtete das Land. Sollte sich ergeben, dass darüber hinaus Aufwendungen oder Förderungen von Seiten des ASKÖ Salzburg nicht entsprechend den getroffenen Förderungsvereinbarungen und den jeweils geltenden Förderrichtlinien abgerechnet und verwendet wurden, ist das Land Salzburg über die vorliegende Vereinbarung hinaus berechtigt, weitere Förderungen zurückzufordern.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Prüfung des LRH im November 2014 bestanden aus dieser Vereinbarung gegenüber dem ASKÖ noch offene Rückforderungen in Höhe von 115.916 Euro.

6.3. Präventionspark und Fit-check-Bus

(1) Das Land gewährte im Jahr 2008 dem ASKÖ für die Einrichtung eines Präventionsparks und die Anschaffung eines "Fit-check-Busses" (Fahrzeug mit entsprechender Einrichtung) Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 85.000 Euro; 50.000 Euro durch das Landessportbüro und 35.000 Euro durch die Landessanitätsdirektion. Der LRH stellte

-

Der ASKÖ führt in seiner Gegenäußerung den ursprünglich vorgesehenen Rückzahlungsbetrag von 429.232 Euro an. Dieser verminderte sich auf Grund von getätigten Investitionen und nachgereichten Belegen auf 297.916 Euro.

bei seiner Prüfung im Jahr 2012 fest, dass diese Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet worden waren. Der "Fit-check-Bus" wurde nicht angeschafft; für den Präventionspark wurde eine Rechnung zweimal vorgelegt.

Der LRH forderte, dass die Förderstellen des Landes vom ASKÖ die nicht widmungsgemäß verwendete Landesförderung in Höhe von jedenfalls rund 37.500 Euro zurückfordern. Auch haben die Förderstellen im Hinblick auf die im Förderantrag zu hoch angegebenen Anschaffungskosten weitere Rückforderungen zu prüfen.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, die für den Präventionspark aufgrund ein und derselben Rechnung doppelt gewährte Förderung werde an einen der beiden Fördergeber unverzüglich zurückbezahlt.

Das Amt der Landesregierung teilte mit, die Landessanitätsdirektion habe die für den Präventionspark gewährte Förderung in Höhe von 35.000 Euro per 30. September 2012 vom ASKÖ zurückgefordert. Das Landessportbüro werde vom ASKÖ die gewährte Förderung von 25.000 Euro für den "Fit-check-Bus" zur Gänze zurückverlangen. Auch werde für den Präventionspark die Differenz zwischen der auf Basis des Angebots gewährten Förderung und der tatsächlich zustehenden Förderung (20 Prozent der tatsächlich getätigten Investitionssumme von 59.506 Euro) zurückverlangt. Zur ratenweisen Rückzahlung dieser Beträge würden mit dem ASKÖ gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden.

(2) Der LRH erhob, dass vom Landessportbüro auf Grundlage der zum 6. Dezember 2012 zwischen ASKÖ Landesverband Salzburg und dem Land Salzburg abgeschlossenen "Rückzahlungsvereinbarung" sowohl die für den Präventionspark als auch für den Fitcheck-Bus zu Unrecht ausbezahlte Förderung von 13.159 Euro und 25.000 Euro zurückverlangt wurde.

Der LRH erhob, dass der ASKÖ die von der Landessanitätsdirektion zu Unrecht bezogene Förderung für den Präventionspark in Höhe von 35.000 Euro zur Gänze an das Land zurückzahlte, und zwar in monatlichen Raten zu je 7.000 Euro in den Monaten September 2012 bis Jänner 2013.

6.4. Fit-check-Bus

(1) Im Juni 2009 stellte der ASKÖ an das Landessportbüro neuerlich einen Förderantrag für den Ankauf eines "Fit-check-Busses"; das Fahrzeug wurde über Leasing finanziert.

Der LRH bemängelte bei seiner Prüfung im Jahr 2012, dass dem Förderansuchen des ASKÖ für den "Fit-check-Bus" ein zwei Jahre altes Angebot für ein Fahrzeug der Marke Mercedes mit Gesamtkosten von rund 140.000 Euro zu Grunde lag; dieses Angebot war maßgeblich für die Förderung des Landessportbüros in Höhe von 28.000 Euro. Tatsächlich erwarb der ASKÖ jedoch ein Fahrzeug der Marke VW samt Einrichtung zum Gesamtpreis von rund 64.200 Euro, so dass sich bei einer Förderung von 20 % der Anschaffungskosten – wie bei Investitionen vorgesehen - eine Förderung von höchstens 13.000 Euro ergibt. Der LRH forderte, das Landessportbüro habe vom ASKÖ die Überförderung von 15.000 Euro zurückzuverlangen.

Der ASKÖ sicherte in seiner damaligen Gegenäußerung zu, dass der Differenzbetrag zurückerstattet werde.

(2) Der LRH erhob, dass vom Landessportbüro auf Grundlage der zum 6. Dezember 2012 zwischen ASKÖ Landesverband Salzburg und dem Land Salzburg abgeschlossenen "Rückzahlungsvereinbarung" die für den Fit-check-Bus zu Unrecht ausbezahlte Förderung von 15.160 Euro zurückverlangt wurde.

6.5. Betriebliche Gesundheitsförderung

(1) Der LRH kritisierte in seinem Bericht aus dem Jahr 2012, dass der ASKÖ bei Förderungen unter dem Titel "Aktiv gesund im Betrieb" und "Betriebliche Gesundheitsförderung für Lehrlinge" zwar Förderempfänger war, als Verwendungsnachweis für diese Förderungen jedoch Rechnungen vorlegte, die den Club Aktiv Gesund betrafen und auch von diesem bezahlt wurden. Auch fehlten auf den Belegen zumeist Angaben, die eine Zuordnung zur "betrieblichen Gesundheitsförderung" ermöglichten. Der LRH forderte, dass zukünftig die als Verwendungsnachweis vorgelegten Rechnungen dem jeweils geför-

derten Projekt eindeutig zuordenbar sind. Auch müssen der Förderungsempfänger und der Adressat der Rechnung übereinstimmen.

Das Amt der Landesregierung teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass die Forderungen des LRH umgesetzt werden würden.

Der LRH prüfte die Abwicklung der Förderung 2013 in Höhe von 35.000 Euro für das Projekt "BIB Bewegung in Berufsschulen" durch die Abteilung 2 Bildung. Für diese Förderung war keine Fördervereinbarung abgeschlossen worden.

- (2) Der LRH stellt grundsätzlich eine korrekte Förderungsabwicklung durch die Abteilung 2 Bildung fest. Kritisiert wird jedoch, dass keine Fördervereinbarung abgeschlossen wurde, die unter anderem die Förderungsbedingungen und allfällige Rückzahlungsverpflichtungen regelt.
- (3) Das Amt der Landesregierung verwies in seiner Gegenäußerung darauf, dass der Förderwerber mit dem Einbringen des Förderansuchens und seiner Unterschrift eine Verpflichtungserklärung abgegeben habe. Demnach habe sich die förderungswerbende bzw. -empfangende Person verpflichtet, den Verwendungsnachweis dem Amt der Salzburger Landesregierung nach dessen Vorgaben rechtzeitig vorzulegen. Für den Fall, dass der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, dass die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, ist der Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten. Inzwischen gebe es abteilungsinterne Festlegungen, die im gegenständlichen Fall den Abschluss einer Fördervereinbarung vorsehen.

6.6. Fit start – Wege zur Gesundheit 50+

(1) In den Jahren 2006 bis 2010 stellte der/die Fachreferent(in) 3/03 (Sozialplanung) des Amtes der Landesregierung unter dem Titel "Beitrag für besondere Beschäftigungsprojekte" für das Projekt "Fit start – Wege zur Gesundheit 50+" jeweils 20.000 Euro zur Verfügung.

Der LRH bemängelte bei seiner Prüfung im Jahr 2012, dass die Verantwortlichen des ASKÖ sowie des CAG im Förderantrag für das Jahr 2006 diese Vereine praktisch als einen Antragsteller ("ASKÖ Salzburg Club Aktiv Gesund") anführten. Mangels klarer Trennung zwischen den beiden Vereinen ASKÖ Landesverband und CAG konnte die Förderstelle nicht erkennen, wer der eigentliche Antragsteller ist und Belege welchen Vereines für den Verwendungsnachweis anzuerkennen sind. Dies erschwerte die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erheblich. Der LRH kritisierte auch, dass durch Mängel im Rechnungswesen des ASKÖ einzelne Förderungen des Landes weder beim ASKÖ noch beim CAG als Erlös aufschienen.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass es sich der Kritik des LRH vollinhaltlich anschließe.

Der LRH erhob, dass das Projekt "Fit start – Wege zur Gesundheit 50+" auch im Jahr 2013 vom Land mit 20.000 Euro unterstützt wurde. Antragsteller war der ASKÖ, der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel wurde vom ASKÖ ordnungsgemäß erbracht.

(2) Der LRH stellte fest, dass die Abwicklung der F\u00f6rderung 2013 f\u00fcr das Projekt "Fit start – Wege zur Gesundheit 50+" korrekt erfolgte.

6.7. Zusammenfassung zur Prüfung der Projektförderungen

(1) Der LRH forderte in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2012, dass in den Förderansuchen klar erkennbar sein muss, welcher Verein (ASKÖ oder CAG) Antragsteller und Förderungsempfänger ist und wer daher die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen hat.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass die Landessanitätsdirektion die Empfehlungen des LRH umsetzen werde. Allfällige Auszahlungen würden ausschließlich auf das Konto des Antragstellers erfolgen, für die Verwendungskontrolle seien Originalrechnungen und Einzahlungsbelege vorzulegen, die auf den Förderungswerber lauten. Auch werde für die Beurteilung der Förderwürdigkeit von Anträgen eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der daraus resultierende Finanzbedarf für notwendig erachtet.

Der LRH erhob bei seiner Nachprüfung, dass im Jahr 2013 ausschließlich der ASKÖ – und nicht der CAG - Förderungen in der Landessanitätsdirektion beantragte und diese Förderungen auch auf ein Bankkonto des ASKÖ angewiesen wurden. In der Buchhaltung des Landes wurden die Auszahlungen in Höhe von insgesamt 30.000 Euro über ein Personenkonto mit der Bezeichnung CAG abgewickelt. Dieses Personenkonto ist mit der Bankverbindung des ASKÖ hinterlegt, daher scheint in der Buchhaltung des Landes der CAG als Förderungsempfänger auf. Im Subventionsbericht des Landes ist eine Auszahlung in Höhe von 15.000 Euro fälschlicherweise als Subvention an den CAG ausgewiesen. Die zweite Zahlung in Höhe von 15.000 Euro scheint nicht im Subventionsbericht auf, da sie fälschlicherweise nicht auf einem für Ermessensförderungen vorgesehenen Haushaltsansatz verbucht wurde.

(2) Der LRH kritisiert die fehlerhafte Verbuchung von Förderungen an den ASKÖ im Rechnungswesen des Landes und die in der Folge falsche Darstellung im Subventionsbericht des Landes.

(3) Das Amt der Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass das mit falschem Adressat "Club Aktiv Gesund" belegte Personenkonto zwischenzeitig gelöscht wurde und dadurch eine Falschbezeichnung des Förderungsempfängers im Subventionsbericht zukünftig ausgeschlossen sei. Die Förderungsleistungen an den ASKÖ seien auf dem dafür zutreffenden Haushaltsansatz (Förderungen Ermessen) erfasst und daher auch im Subventionsbericht 2013 dargestellt worden.

7. Großbauprojekte

(1) Der LRH war im Jahr 2012 im Besonderen mit der Prüfung der Großbauprojekte "Breiten- und Gesundheitssportzentrum Maxglan (Sportzentrum West)", "Sportanlage Bolaring" und "Sportbauernhof Waldzell" beauftragt worden.

7.1. Breiten- und Gesundheitssportzentrum Maxglan (Sportzentrum West)

(1) Der ASKÖ mietete die Liegenschaft von der Stadt Salzburg beginnend mit 1. März 2006. Der Mietvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Stadt auf die Dauer von 20 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet hat. Zudem erwarb der ASKÖ im Jahr 2006 von der Alba Raiffeisen-Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. die auf der Liegenschaft befindlichen Superädifikate. Für einen wesentlichen Teil der Liegenschaft mit Fußballanlage, Tribüne und entsprechender Infrastruktur schloss der ASKÖ mit dem Fußballverein "Austria Salzburg" einen Nutzungsvertrag.

Der ASKÖ ersuchte das Land um eine Förderung für die Generalsanierung der Anlage und die Errichtung eines Kunstrasenplatzes. Auf Basis der dafür anerkannten Gesamtkosten von 1,1 Mio. Euro (davon betrafen 600.000 Euro die Position "Kunstrasenplatz") beschloss der Sportstättenausschuss auf Grund der üblichen 20 %-Regel eine Förderung von 220.000 Euro. Bedingung für die Förderung war, dass auch die Stadt Salzburg einen angemessenen Beitrag leistet und somit die Ausfinanzierung des Projektes gesichert war. Am 13. Februar 2008 überwies das Land die Förderung an den ASKÖ, verbindliche Zusagen für die Ausfinanzierung durch die Stadt Salzburg lagen zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Im Juni 2008 legte der ASKÖ als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung Belege in Höhe von 220.096 Euro vor, wovon jedoch 35.000 Euro nicht förderbare Kosten betrafen (gebrauchte Einrichtung, PKW). Eine Gesamtabrechnung über 1,1 Mio. Euro konnte der ASKÖ nicht vorlegen. Die Geschäftsführung begründete dies damit, dass seitens der Stadt Salzburg ihre grundsätzlich zugesagte Bereitschaft zur Förderung

eines Kunstrasenplatzes nicht eingehalten worden war und somit dieser nicht errichtet werden konnte.

Der LRH erhob bei seiner Prüfung im Jahr 2012 die als förderbar anzuerkennenden Sanierungskosten mit 267.161 Euro und stellte fest, dass für das Breiten- und Gesundheitssportzentrum Maxglan eine Überförderung von 166.568 Euro vorlag. Diesen Betrag forderte das Landessportbüro vom ASKÖ zurück, sofern nicht weitere Investitionen getätigt werden.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, dass er mit 3. September 2012 ein Förderansuchen an die Stadt Salzburg zur Errichtung des Kunstrasenplatzes gestellt habe und im Falle einer positiven Beschlussfassung durch die Stadt der ursprüngliche Förderzweck erfüllt und somit die Rückzahlungen aus diesem Titel weitestgehend obsolet seien.

Mit 19. September 2012 beschloss die Salzburger Stadtregierung die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf der Sportanlage Maxglan zu fördern.

Im Jahr 2013 wurde der Kunstrasenplatz errichtet und dem Landessportbüro die Gesamtabrechnung vorgelegt; dafür wurden Kosten von 580.312,59 Euro anerkannt. Insgesamt betrugen die anerkannten Kosten für die Sportanlage Maxglan 847.473,59 Euro, daraus resultiert eine Förderung von 169.494,70 Euro (20 %). Vom Land war eine Förderung in Höhe von 220.000 Euro bereits ausbezahlt worden; die bei der Prüfung im Jahr 2012 festgestellte Überförderung reduzierte sich von 166.568 Euro auf 50.505 Euro.

Die förderbaren Gesamtkosten für die Sportanlage Maxglan (Sanierung, Kunstrasen und Flutlicht) betrugen 911.634 Euro. Stadt und Land Salzburg gewährten dafür Förderungen in Höhe von insgesamt 646.210 Euro, das entspricht einem Anteil von 70,9 %.

(2) Für die Sanierung des Breiten- und Gesundheitssportzentrums Maxglan einschließlich der Errichtung eines Kunstrasenplatzes gewährt das Land dem ASKÖ aufgrund der dafür anerkannten Kosten von insgesamt 847.473,59 Euro eine Förderung von 169.494,80 Euro (20 %). Auf Grundlage der zwischen ASKÖ Landesverband Salzburg

und dem Land Salzburg abgeschlossenen "Rückzahlungsvereinbarung" wurde ein Betrag von 50.505 Euro zurückverlangt.

7.2. Sportanlage Bolaring, Salzburg Taxham

(1) Die Liegenschaft gehört dem Land Salzburg. Seit den 1990er-Jahren bestanden dort Fußballplätze mit einem Containerprovisorium für Umkleide- und Duschmöglichkeiten. Vom ASKÖ waren wiederholt Erhaltungsarbeiten durchgeführt worden. Das Land überließ die Liegenschaft dem ASKÖ mit Bestandvertrag vom Februar 2007 und erteilte die Genehmigung zur Bebauung des Grundstückes.

Im März 2007 beantragte der ASKÖ für den Bau einer Sportanlage für Fußball mit Vereinsheim (I. Bauabschnitt) und einer Sporthalle für multifunktionale Nutzung (II. Bauabschnitt) einen Investitionszuschuss. Die Gesamtkosten wurden dabei mit 3,350 Mio. Euro angegeben. Das Land anerkannte Kosten von 3,1 Mio. Euro und stellte auf Basis einer 20 %igen Förderung einen Zuschuss von 620.000 Euro in Aussicht. Bedingung für die Förderung war, dass auch die Stadt Salzburg einen wesentlichen Förderbeitrag leistet und das Projekt ausfinanziert ist.

Das im I. Bauabschnitt errichtete Vereinsgebäude für Fußball mit Aufenthaltsraum und Umkleidekabinen wurde im November 2011 fertiggestellt und befindet sich im Besitz des ASKÖ.

Der LRH erhob förderbare Errichtungskosten zum 31. Dezember 2011 in Höhe von 1.401.698 Euro. Bis zum Abschluss der Prüfung durch den LRH im Jahr 2012 hatte das Land dem ASKÖ insgesamt 300.000 Euro an Förderungen angewiesen, dafür wäre ein Investitionsvolumen von 1,5 Mio. Euro nachzuweisen gewesen. Vom ASKÖ waren bis dahin lediglich Belege in Höhe von 200.000 Euro zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel vorgelegt worden. Für die restlichen 100.000 Euro gewährte das Landessportbüro dem ASKÖ eine Frist bis 31. Dezember 2012.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung im Jahr 2012 fest, dass auf Grund der Höhe der förderbaren Errichtungskosten nach der 20 %-Regel eine höchstmögliche Förderung von

280.340 Euro zu gewähren gewesen wäre und somit eine Überförderung von 19.660 Euro vorlag. Weiters fehlte für den Förderbetrag von 80.340 Euro der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung. Der LRH forderte das Landessportbüro auf, die Überförderung und darüber hinaus allenfalls nicht nachgewiesene Fördermittel vom ASKÖ zurückzuverlangen.

Mit der Errichtung der im II. Bauabschnitt vorgesehenen multifunktional nutzbaren Sporthalle (Dojohalle) war wegen fehlender finanzieller Mittel bis zum Abschluss der Prüfung im November Jahr 2014 nicht begonnen worden.

Der LRH erhob bei seiner Nachprüfung, dass die Stadt Salzburg dem ASKO für den I. Bauabschnitt der Sportanlage (Planungskosten und Vereinsheim) eine Gesamtförderung von 1.172.824,42 Euro gewährte. Insgesamt betrugen die Förderungen von Stadt und Land Salzburg 1.453.164,42 Euro; dem stehen förderbare Kosten in Höhe von 1.401.698 Euro gegenüber. Somit waren die Förderungen um 51.466 Euro höher als die förderbaren Kosten.

Als problematisch sieht der LRH in diesem Zusammenhang fehlende Abstimmungen bei Förderungen, die von Stadt und Land zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für unterschiedliche Projektabschnitte gewährt werden. Durch eine bessere Abstimmung sollen Förderungen im Ausmaß von 103,7 % der anerkannten Kosten verhindert werden. Im Vergleich dazu lagen etwa die Gesamtförderungen von Stadt und Land bei der Sportanlage Maxglan (Sportzentrum West) bei 70,9 % der anerkannten Kosten.

(2) Für den Bau der Sportanlage Bolaring gewährte das Land dem ASKÖ eine Förderung von 300.000 Euro. Auf Grund der Höhe der förderbaren Errichtungskosten nach der 20 %-Regel wäre eine höchstmögliche Förderung von 280.340 Euro zu gewähren gewesen. Somit lag eine Überförderung von 19.660 Euro vor. Dieser Betrag wird auf Basis der zwischen ASKÖ Landesverband Salzburg und dem Land Salzburg abgeschlossenen "Rückzahlungsvereinbarung" zurückverlangt.

Der LRH bemängelt, dass für den Förderbetrag von 80.340 Euro der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung weiterhin fehlt und eine entsprechende Einforderung nicht in die "Rückzahlungsvereinbarung" aufgenommen wurde.

Der LRH stellt fest, dass für den I. Bauabschnitt Bolaring die Förderungen von Stadt und Land Salzburg um 51.466 Euro über den anerkannten Kosten lagen. Der LRH empfiehlt dem Landessportbüro zu prüfen, ob daraus im Hinblick auf die abgeschlossene Rückzahlungsvereinbarung allfällige Rückforderungsansprüche möglich sind.

Der LRH fordert, dass Stadt und Land ihre Fördermaßnahmen – insbesondere bei der Förderung von Sportanlagen - zukünftig besser abstimmen.

(3) Der ASKÖ verweist in seiner Gegenäußerung auf die rechtsverbindlich am 6. Dezember 2012 zwischen ihr und dem Land Salzburg abgeschlossene Rückzahlungsvereinbarung; diese sei auf Basis des seinerzeitigen LRH-Berichtes getroffen worden. Die Empfehlung des LRH, das Landessportbüro möge angesichts einer Überförderung von 51.466 Euro bei der Sportanlage Bolaring nunmehr weitere allfällige Rückförderungsansprüche prüfen, sei für den ASKÖ unverständlich, juristisch unhaltbar und entbehre einer rechtsstaatlichen Grundlage.

Das Amt der Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass unter Zugrundelegung der vom LRH erhobenen förderbaren Errichtungskosten in Höhe von 1.401.698 Euro sich eine Förderung von 280.340 Euro ergab. Der ASKÖ habe bei Beantragung der Förderung am 22. Jänner 2009 angegeben, dass die Stadtgemeinde Salzburg für dieses Bauprojekt insgesamt 1 Mio. Euro bereitstellen werde. Die schriftliche Zusage der Stadtgemeinde Salzburg über diesen Förderbetrag ist mit 28. Juli 2010 datiert und liege dem Sportbüro vor. Aus diesem Grund sei auch bei der Erstellung der "Rückzahlungsvereinbarung" mit dem Förderungswerber von diesen Kosten und Förderungen ausgegangen worden. Am 3. November 2014 habe das Landessportbüro vom Stadtsportamt die endgültige Abrechnung (Förderungen der Stadtgemeinde Salzburg) erhalten, wonach sich die Leistungen der Stadtgemeinde Salzburg auf 1.172.824,42 Euro belaufen. Diese Gesamtsumme ergebe sich im Wesentlichen daraus, dass die Stadt Salzburg bereits 2008 eine Förderung für Planungskosten gewährt habe, was im Sportbüro nicht bekannt gewesen sei. Die mit 51.466 Euro überförderten Leistungen wären daher von der Stadtgemeinde zurückzufordern.

Die Forderung des LRH zur besseren Abstimmung von Fördermaßnahmen mit der Stadt Salzburg sei seit vielen Jahren bereits gelebte Praxis. Jedes Bauvorhaben werde vom Landessportbüro mit dem Stadtsportamt abgeglichen.

7.3. Sportbauernhof Waldzell

(1) Die Liegenschaft befand sich ursprünglich im Besitz des ehemaligen Präsidenten des ASKÖ. Dieser räumte auf dem überwiegenden Teil der Gesamtfläche dem ASKÖ ein Baurecht auf die Dauer von 30 Jahren ein; der Baurechtsvertrag wurde am 1. März 2005 abgeschlossen. Die vom Baurechtsvertrag ausgenommene Fläche verblieb im Privatbesitz des ehemaligen Präsidenten. Der ASKÖ errichtete auf der Liegenschaft den so genannten Sportbauernhof Waldzell, welcher im Jahr 2008 fertig gestellt wurde. Weiters war die Errichtung einer zusätzlichen Bewegungshalle geplant.

Für die Errichtung des Sportbauernhofes Waldzell erhielt der ASKÖ auf Basis der anerkannten Gesamtinvestitionskosten von 2,5 Mio. Euro eine Förderung von 500.000 Euro (20 %). Die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel wurde vom ASKÖ an Hand von Belegen nachgewiesen.

Der LRH kritisierte bei seiner Prüfung im Jahr 2012, dass der ASKÖ für das Bauvorhaben Sportbauernhof Waldzell keine detaillierte Gesamtabrechnung vorlegte. Der LRH stellte fest, dass die höchstmöglich förderbaren Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2008 2.103.209 Euro betrugen; darin sind auch im Jahr 2004 verbuchte jedoch nicht belegmäßig nachgewiesene Anschaffungskosten in Höhe von 265.496 Euro enthalten. Der LRH empfahl dem Landessportbüro, über die Förderwürdigkeit der Einrichtung, der Investitionen im Objekt des Präsidenten sowie der nicht nachgewiesenen Anschaffungskosten des Jahres 2004 zu entscheiden. Der zu viel bezahlte Förderungsbetrag ist vom ASKÖ zurückzufordern.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, er sei weiterhin bemüht zusätzliche Baurechnungen für den Sportbauernhof Waldzell beizubringen.

Das Landessportbüro gab in seiner damaligen Gegenäußerung bekannt, es werde mit dem ASKÖ eine neue Vereinbarung abschließen; darin werde auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Bericht des LRH die ratenweise Förderrückzahlung neu geregelt.

Der LRH erhob bei seiner Nachprüfung, dass das Landessportbüro letztlich Anschaffungskosten in Höhe von 1.882.460 Euro anerkannte. Nicht belegmäßig nachgewiesene Anschaffungskosten aus dem Jahr 2004 wurden nicht anerkannt, nachgereichte Belege in Höhe von insgesamt 15.253 Euro wurden berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich eine Rückforderung des Landes gegenüber dem ASKÖ in Höhe von 117.204 Euro.

(2) Auf Grund der letztlich für den Sportbauernhof Waldzell anerkannten Errichtungskosten in Höhe von 1.882.460 Euro betrug die Überförderung 117.204 Euro. Das Landessportbüro hat auf Grundlage der zwischen ASKÖ Landesverband Salzburg und dem Land Salzburg abgeschlossenen "Rückzahlungsvereinbarung" diesen Betrag vom ASKÖ eingefordert.

7.3.1. Errichtung der Bewegungshalle

(1) Im Juni 2009 erhielt der ASKÖ für die Errichtung der zusätzlichen Bewegungshalle eine Förderung von 100.000 Euro bei anerkannten Kosten von 420.000 Euro. Diese über die übliche 20 %-Regelung hinausgehende Förderung wurde damit begründet, dass es sich dabei um ein mögliches Musterprojekt für multifunktionale Bewegungsareale handle. Zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH im Jahr 2012 war davon lediglich das Bodenfundament fertig gestellt worden.

Der LRH empfahl dem Landessportbüro, den anteilsmäßig zu viel bezahlten Förderungsbetrag zurückzufordern, sollte der ASKÖ die anerkannten Investitionskosten von 420.000 Euro für die zusätzliche Bewegungshalle dem Land nicht bis Ende 2013 nachweisen. Auf Basis der förderbaren Errichtungskosten zum 31. Dezember 2011 belief sich die Überförderung auf 57.228 Euro.

Der ASKÖ teilte in seiner damaligen Gegenäußerung mit, die für die zusätzliche Bewegungshalle erhaltene Subvention werde zurückbezahlt, sollte es bis Ende 2013 nicht

gelingen, eine Finanzierung des auf dem bereits vorhandenen Fundament geplanten Bauwerks zustande zu bringen.

Der LRH erhob, dass nach Fertigstellung des Bodenfundaments keine weiteren Baumaßnahmen zur Errichtung der Bewegungshalle stattfanden.

(2) Das Landessportbüro forderte auf Grundlage der zwischen ASKÖ Landesverband Salzburg und dem Land Salzburg abgeschlossenen "Rückzahlungsvereinbarung" den zu Unrecht ausbezahlten Förderbetrag in Höhe von 57.228 Euro zurück.

7.3.2. Verkauf der Liegenschaft vom Präsidenten an den ASKÖ

- (1) Der ASKÖ erwarb die gesamte Liegenschaft einschließlich des im Eigentum des ehemaligen Präsidenten befindlichen Gebäudes am 29. Mai 2012 zum Kaufpreis von 244.000 Euro. Der ehemalige Präsident hat den ursprünglich in seinem Besitz befindlichen Gebäudeteil (sogenannte Hausmeisterwohnung) noch bis zum Jahr 2012 genutzt.
- (2) Für den LRH ergaben sich bei seiner Nachprüfung bezüglich der Übertragung der Liegenschaft vom ehemaligen Präsidenten an den ASKÖ keine neuen Erkenntnisse. Der ASKÖ wolle allfällige Ansprüche in diesem Zusammenhang gegenüber dem ehemaligen Präsidenten vom Ergebnis der dazu laufenden gerichtlichen Erhebungen abhängig machen.

7.3.3. Nutzung und Auslastung des Sportbauernhofs

(1) Der LRH forderte bei seiner Prüfung im Jahr 2012 detaillierte Aufzeichnungen zur Auslastung des Sportbauernhofes. Insbesondere sollte der ASKÖ angesichts der Förderungsvoraussetzungen auch die Anzahl der Sportler aus Salzburg erfassen. Voraussetzung für die Förderung dieser Sportanlage außerhalb des Bundeslandes Salzburg war, dass diese größtenteils von Salzburger Sportlern genutzt wird.

Der LRH erhielt im Zuge der Nachprüfung eine Statistik über die Belegstage der in Waldzell durchgeführten Veranstaltungen, wie etwa Sommersportwochen, Projekte und Schulungen. Weiters wurde der Sportbauernhof von Firmen, Vereinen, Schulen oder Kindergärten tageweise belegt. Im Jahr 2012 entfielen von den 2.425 Belegstagen rund 77 % auf Salzburger Teilnehmer. Im Jahr 2013 waren es 2062 Belegstage; der Anteil der Salzburger Teilnehmer betrug rund 89 %.

Darüber hinaus werden in Waldzell auch wöchentlich stattfindende Kurse (etwa Rückengymnastik) angeboten, die ausschließlich von der Bevölkerung aus dem Umkreis genutzt werden.

(2) Die vom ASKÖ übermittelte Statistik für die Jahre 2012 und 2013 zeigt, dass der Sportbauernhof größtenteils durch Salzburger Sportler genutzt wurde. Dadurch wurde eine wesentliche Voraussetzung für die ursprüngliche Förderung erfüllt.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

i.V. Mag. Irene Brandauer-Typplt e.h.

8. Anhang:

Gegenäußerung des Amtes der Landesregierung

Gegenäußerung des ASKÖ, Landesverband Salzburg



Frau Interimistische Leiterin des Landesrechnungshofes Frau Mag. Irene Brandauer-Typplt BÜRO

DES

LANDESAMTSDIREKTORS



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen) 20001-LRH/3058/27-2014

DATUM 15.12.2014

BETREFF

Feststellungen zur Nachprüfung "ASKÖ Landesverband Salzburg"; Stellungnahme

Bezug: 003-3/163/3-2014

CHIEMSEEHOF

POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2643

buero-lad@salzburg.gv.at

Mag. Stefan Bernhofer

TEL +43 662 8042 2035

Sehr geehrte Frau Mag. Brandauer-Typplt!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Nachprüfung "ASKÖ Landesverband Salzburg" darf auf Grund der Stellungnahmen der Abteilungen 2, 3 und 9 wie folgt ausgeführt werden:

Zu 6.1. Zusammenfassende Feststellung zu Förderungen durch das Landessportbüro: Im Rahmen des Salzburger Masterplans "Sport 2020" wird der Bereich "Sportstättenförderung" als zentrales und sportpolitisches Thema behandelt. Es haben bereits mehrere Besprechungen mit ExpertInnen des Salzburger Sports stattgefunden. Dabei wurde unter

Besprechungen mit ExpertInnen des Salzburger Sports stattgefunden. Dabei wurde unter anderem fixiert, dass die derzeit gültigen Richtlinien für die Gewährung einer Förderung aus der "Sportstättenförderung" evaluiert werden.

Bis zum kommenden Frühjahr 2015 werden ergänzende Richtlinien vom Landessportbüro erarbeitet, in denen auch die Abwicklung einer Sportstättenförderung mit einer Leasingfinanzierung geregelt werden wird.

Zu 6.5. Betriebliche Gesundheitsförderung:

Dazu darf angemerkt werden, dass der Förderwerber mit dem Einbringen des Förderansuchens vom 25.04.2013 mit seiner Unterschrift eine Verpflichtungserklärung abgab.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

Der zweite Absatz der Verpflichtungserklärung (Punkt 5 des Förderansuchens) lautet: "Außerdem erklärt sich die fP bereit, den Verwendungsnachweis dem Amt der Salzburger Landesregierung nach dessen Vorgaben rechtzeitig vorzulegen. Für den Fall, dass der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, dass die geförderte Tätigkeit bzw das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich die fP, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten."

Inzwischen gibt es abteilungsintern geltende Festlegungen, die im gegenständlichen Fall den Abschluss einer Fördervereinbarung vorsehen. Entsprechende Musterverträge wurden dem Landesrechnungshof bereits übermittelt.

Zu 6.7. Zusammenfassung zur Prüfung der Projektförderungen:

Das mit falschem Adressat "Club Aktiv Gesund" belegte Personenkonto 1083873 003 wurde zwischenzeitig gelöscht, eine Verknüpfung mit dem Subventionsbericht und damit eine Falschbezeichnung des Förderungsempfängers ist dadurch ausgeschlossen. Entgegen der Ansicht des Rechnungshofs erfolgten beide Förderungsleistungen an den ASKÖ, Landesverband Salzburg aus dem dafür zutreffenden Haushaltsansatz (Förderungen, Ermessen) 1/519025 7670 001 – Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, Beiträge an Selbsthilfegruppen und Vereine und sind daher unter diesem Haushaltsansatz auch im Subventionsbericht 2013 dargestellt.

Zu 7.2. Sportanlage Bolaring, Salzburg Taxham

Wie im Bericht bereits ausgeführt, erhob der Landesrechnungshof förderbare Errichtungskosten zum 31.12.2011 in Höhe von 1.401.698 Euro. Aufgrund dieser Festsetzung der förderbaren Kosten (= anerkannte Kosten) ergab die Förderung unter der Zugrundelegung dieser Kosten insgesamt 280.340 Euro. Die Überforderung in Höhe von 19.660 Euro wurde vom Landessportbüro zurückgefordert. Durch die Prüfung der Kosten durch den Landesrechnungshof wurden keine weiteren Belege mehr vom ASKÖ Landesverband Salzburg eingefordert, da das Projekt zum gegenständlichen Zeitraum bereits abgeschlossen war.

Bei der Beantragung der Förderung durch den ASKÖ Landesverband Salzburg am 22.01.2009 wurde vom Verband angegeben, dass die Stadtgemeinde Salzburg für dieses Bauprojekt insgesamt 1 Mio Euro bereitstellen wird. Die schriftliche Zusage der Stadtgemeinde Salzburg über diesen Förderbetrag ist mit 28.07.2010 datiert und liegt dem Sportbüro vor. Zum damaligen Zeitpunkt hat bereits eine Abstimmung mit dem Stadtsportamt stattgefunden. Aus diesem Grund ist auch bei der Erstellung der "Rückzahlungsverein-

barung" mit dem Förderwerber von diesen Kosten und Förderungen ausgegangen worden.

Am 03.11.2014 erhielt das Landessportbüro vom Stadtsportamt die endgültige Abrechnung (Förderungen der Stadtgemeinde Salzburg) für dieses Förderprojekt. Zu einem früheren Zeitpunkt hatte das Landessportbüro keine Kenntnis über die tatsächlichen Leistungen der Stadtgemeinde Salzburg – diese belaufen sich auf insgesamt 1.172.824,42 Euro. Diese Gesamtsumme ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die Stadt Salzburg bereits 2008 eine Förderung für Planungskosten gewährt hat, was dem Sportbüro nicht bekannt war, für die Förderungshöhe des Sportbüros aber ohne Bedeutung ist, da Planungskosten bei Sportstättenprojekten keine förderbaren Kosten sind und daher bei der Bemessung der Förderhöhe außer Betracht bleiben.

In der vom Landessportbüro gewährten Förderung in Höhe von 280.340 Euro sind dementsprechend keine Planungskosten als Förderungsgrundlage (förderbare Kosten) enthalten, daher sind aus Sicht des Landessportbüros keine weiteren Rückforderungen gegenüber dem ASKÖ Landesverband Salzburg vom Land Salzburg zu stellen. Die mit 51.466 Euro vom Landesrechnungshof überförderten Leistungen wären daher von der Stadtgemeinde Salzburg, zurückzufordern.

Die Forderung des Landesrechnungshofes zur besseren Abstimmung von Fördermaßnahmen mit der Stadtgemeinde Salzburg ist seit vielen Jahren bereits gelebte Praxis. Jedes Bauvorhaben wird vom Landessportbüro mit dem Stadtsportamt abgeglichen. Der leitende Sachbearbeiter der Stadt Salzburg ist bei jeder Sitzung des "Sportstättenausschusses" der LSO Salzburg als beratendes Mitglied anwesend, erhält alle Informationen und Protokolle über die eingereichten Projekte.

Außerdem wurden seit mehr als einem Jahr wieder die politischen "Stadt – Land" Gespräche für die Sportstättenprojekte eingeführt.

Aktuelles Beispiel für Abstimmung zwischen dem Sportamt der Stadt und dem Landesportbüro ist die enge Kooperation bei der Realisierung der Sporthalle Liefering, in die auch der Sportstättensachverständigen des Landes Salzburg als wesentlicher Projektpartner der Stadtgemeinde Salzburg eingebunden ist.

Ich ersuche, 14 Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor
Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur



www.askoe-salzburg.at

EINSCHREIBEN
Salzburger Landesrechnungshof
Frau Mag. Irene Brandauer-Typplt
Postfach 527
Fanny-von- Lehnert-Str. 1
5010 Salzburg

Salzburg, 10.12.2014

Stellungnahme

zum Prüfbericht des Salzburger Landesrechnungshofes

Zu Pkt. 2.1 Aufbauorganisation

Die ASKÖ-Bundesorganisation hat letztlich auf die Erstellung eines externen Rechtsgutachtens verzichtet, da der seinerzeitige Präsident – selbst erfolgreicher Rechtsanwalt – in Würdigung und kritischer Prüfung des Salzburger Landesrechnungshofberichtes die Ansicht vertrat, dass das Statut der Bundes-ASKÖ – und damit jenes der ASKÖ-Landesorganisation Salzburg – im Einklang mit den geltenden Vereinsgesetz steht.

Die ASKÖ-Landesorganisation Salzburg betrachtet das Präsidium als Entscheidungsorgan, in dem alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Gestion des ASKÖ-Landesverbandes getroffen werden. Sie wird daher beim nächsten Landestag eine entsprechende Bereinigung herbeiführen. Wir legen aber im Einklang mit der ASKÖ-Bundesorganisation Wert darauf festzustellen, dass auch das jetzige Statut dem Vereinsgesetz entspricht. Zur detaillierten Würdigung der vom Landesrechnungshof aufgeworfenen Fragestellungen sei auf den beigelegten Artikel mit dem Titel "Wann ist ein Vereinsorgan ein Aufsichtsorgan?" aus *ecolex*, Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht, aus dem Dezember 2013 verwiesen.

Zu Pkt. 2.2

Der berechtigte Hinweis auf nicht paragraphenexakte Querverweise in der Geschäftsordnung wird richtig gestellt.

Zu Pkt. 5.1 Rechnungswesen

Die Empfehlungen des Rechnungshofes im Hinblick auf schriftliche Prozessbeschreibungen (Checklist) inkl. notwendiger Kontrollschleifen im Bereich des Rechnungswesens werden Zug um Zug umgesetzt. Ebenso wird die analytische Qualität der Jahresvoranschläge bzw. der Rechnungsabschlüsse Zug um Zug erweitert sowie im Bereich des Anlagevermögens

Kontonummer: 0500252882

zwischen Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung getrennt und entsprechende Inventarlisten erstellt.

Zu Pkt. 6.2 Rückzahlungsvereinbarung zwischen Land Salzburg und ASKÖ

Die ASKÖ hält fest, dass die rechtsverbindlich am 6. Dezember 2012 zwischen ihr und dem Land Salzburg abgeschlossene Rückzahlungsvereinbarung einen Gesamtrückzahlungsbetrag von € 429.232,-- aufwies. In vollständiger Einhaltung der in dieser rechtsverbindlichen Vereinbarung enthaltenen Auflagen ist es der ASKÖ-Salzburg gelungen, den aushaftenden Betrag innert zwei Jahren auf derzeit € 115.916,--, also um drei Viertel der Ausgangssumme, zu reduzieren.

Dies ist insofern wesentlich, da neben den laufenden monatlichen Rückzahlungen und einer Reduktion von € 15.253,-- auf Grund der Vorlage von Rechnungen für den Sportbauernhof Waldzell eine Reduktion der Rückzahlungssumme um € 116.063,-- auf Grund der Realisierung des Kunstrasenplatzes in Maxglan erfolgte.

Diese hat aber nicht nur zu notwendigen Eigeninvestitionen der ASKÖ in der Höhe von € 60.000,-- (wovon dankenswerter Weise seitens des Landes Salzburg 20 % gefördert wurden) geführt, sondern auch dazu, dass der gegenüber der Rückzahlungsvereinbarung mit dem Land dadurch reduzierte Betrag uno actu seitens der Stadt als Eigenleistung der ASKÖ für die Errichtung dieses Kunstrasenplatzes kraft Gemeinderatsbeschluss abverlangt wurde und von der ASKÖ nunmehr gegenüber der Stadt – wenngleich mit längeren Zahlungszielen – zu erstatten ist. Ein sportpolitisch aus unserer Sicht durchaus einmaliger Vorgang.

Da daneben auch Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Salzburg und gegenüber der Bundes-ASKÖ zu bedienen waren, nimmt es nicht Wunder, dass der Landesrechnungshof feststellt, dass die finanzielle Lage der ASKÖ weiterhin angespannt und die Finanzierungsstruktur problematisch ist.

Angesichts der oben angeführten Fakten ist es für die ASKÖ Salzburg unverständlich, juristisch unhaltbar und rechtsstaatlich bedenklich, wenn der Landesrechnungshof in Bezug auf die Rückzahlungsvereinbarung hinsichtlich der Sportanlage Bolaring dem Landessportbüro nahelegt, weitere Rückforderungsansprüche stellen. Rückzahlungsvereinbarung vom 6. Dezember 2012 wurde von beiden Vertragsparteien in voller Kenntnis und Würdigung des seinerzeitigen Landesrechnungshofprüfberichts getroffen. Der Landesrechnungshof mag bemängeln, dass vielleicht einzelne Aspekte seiner Prüftätiakeit ausreichend erscheinenden nicht in einem ihm Maße in Rückzahlungsvereinbarung eingeflossen sind, die Aufforderung an die LSO, nachträglich weitere Rückforderungsansprüche zu stellen, entbehrt aber der rechtsstaatlichen Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dir. Mag. Gerhard Schmidt

Präsident

Salzburger Sparkasse IBAN: AT29 2040 4005 0025 2882

BIC: SBGSAT2SXXX

5023 Salzburg, Parscherstraße 4 Tel. +43/662/871623 Fax +43/662/871623-4 office@askoe-salzburg.at ZVR-471582503